

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften? Die werden natürlich von niemandem verraten – außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.

Teil 26: Besonderheiten in der Abwicklung von Rechtsschutzfällen

Was Zahnschmerzen und Rechtsstreitigkeiten gemeinsam haben: Bei deren Auftreten ist unklar, was die Beseitigung des Ungemachs kostet. Helfen beim einen die E-card und eine Zahnkostenversicherung, kann beim anderen eine Rechtsschutzversicherung finanzielle Entlastung bringen. Der Abschluss eines Rechtsschutz steht folglich relativ weit oben auf der „To Do-Liste“ bei einer Ordinationsgründung.

Grundsätzliches zur Rechtsschutzversicherung

Eine alle rechtlichen Gefahren abdeckenden Rechtsschutzversicherung („All-Risk-Paket“) gibt es nicht. Die Versicherungsge-

sellschaften bieten Rechtsschutz vielmehr nach einem Bausteinsystem in unterschiedlich weitgehenden Grundpaketen, mit zahlreichen mehr oder weniger verbreiteten Erweiterungsoptionen, an. Trotz der Einschränkungen ist der Abschluss eines für die Ordination passenden Rechtsschutzversicherungsvertrages ein erster und wichtiger Schritt zur Sorgenfreiheit im Fall rechtlicher Turbulenzen. Aber eben immer nur für die gewählten und überhaupt versicherbaren Bausteine.*

Typische Rechtsfälle in Ordinationen

Der häufigste Rechtsfall in zahnärztlichen Ordinationen ist zivilrechtlicher Natur, nämlich dass Privatpatienten einfach nicht bezahlen und die Zahlung der Kostennote vom Zahnarzt eingeklagt werden muss. Zum Glück mit großem Abstand folgen Prozesse wegen (behaupteter) fehlerhafter Behandlung. Wiederum häufiger sind Streitigkeiten mit den diversen Vertragspartnern des Zahnarztes/in (Vermieter, Mitarbeiter, Krankenkassen, Lieferanten, etc.). Selten, dafür aber unangenehm und sehr teuer sind strafrechtliche Verfahren gegen Zahnärzte, etwa wegen Körperverletzung oder falscher Abrechnung.

Geltendmachung des Deckungsanspruches

Taucht jetzt ein solches rechtliches Problem auf, muss der rechtsschutzversicherte Zahnarzt den zweiten Schritt zur



* Der Spezialanbieter ARGE MED arbeitet bereits seit vielen Jahren an „immer maßgeschneiderteren“ Lösungen für Ärzte und Zahnärzte, die mit am Markt angebotenen Standardlösungen nur noch wenig gemeinsam haben und weit über den sonstigen Standard bei Ärzte-Rechtsschutzversicherungen hinausgehen.

Sorgenfreiheit tun: Es hat seinen Anspruch auf Versicherungsdeckung geltend zu machen, also von der Versicherung die Zusage einzuholen, dass sie die Kosten des (drohenden) Rechtsstreites trägt. Die Versicherung ist unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und sind ihr die zur Prüfung des Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen (auf Verlangen) zu übersenden. Wird diese Obliegenheit durch den Zahnarzt/in verletzt, droht der Verlust des Rechtsschutzes! Gewährt die Rechtsschutzversicherung die Kostendeckung, kann gerichtlichen Streitigkeiten relativ entspannt entgegengesehen werden: Die eigenen Anwaltskosten, aber auch die Sachverständigenkosten, Zeugengebühren, Gerichtsgebühren werden übernommen und dazu – im Fall des Prozessverlustes – die Anwaltskosten der Gegenseite. Zu beachten ist nur, dass die Versicherungssummen oft begrenzt sind: Die Versicherung stellt für das Verfahren nur den im Rechtsschutzversicherungsvertrag festgelegten Geldbetrag zur Verfügung. Bei Prozessen, in denen „es nicht um viel geht“, also mit niedrigem Streitwert, ist dies kaum kritisch – sehr wohl aber bei heiklen Haftungsprozessen mit hohem Streitwert, der durch mehrere Instanzen zu führen ist. Nach Verbrauch der Versicherungssumme muss der Zahnarzt für den darüberhinausgehenden Betrag selbst die Kosten tragen.

Anwaltlicher Beistand


Die Abwicklung des Streitfalles erfolgt durch einen zugelassenen Rechtsanwalt. Sinnvoll und üblich ist darüber hinaus, dass dieser auch schon die Versicherungsmeldung erstattet. Hierin liegt eine Besonderheit im Rechtsschutz, da Schadenmeldungen typischerweise über den Versicherungsmakler an den Versicherer erfolgen. Im Rechtsschutz hat sich das anders etabliert, weil ja erst der beauftragte Anwalt weiß, wie er in einer Causa rechtlich vorgehen würde. Seine systematische Darstellung und der Klagsentwurf sind daher so gut wie immer die Grundlage für die endgültige Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers. Die meisten Rechtsschutzversicherer erlauben einerseits die freie Anwaltswahl und bieten andererseits ein mehr oder weniger umfangreiches Netzwerk von Partneranwälten. Bei eigener Wahl eines Rechtsanwalts empfiehlt es sich, im Erstgespräch zu einem Fall auch das Tätigwerden im Rahmen eines vorhandenen Rechtsschutz abzuklären.

Was tun bei Deckungsproblemen ...

Lehnt die eigene Rechtsschutzversicherung die Deckung ab, lohnt es sich, die Gründe hierfür genau zu prüfen. Hier wechselt die Schadenbearbeitung typischerweise wieder vom Anwalt zurück zum Versicherungsmakler, der mit den Bedingungen des Rechtsschutz im allgemeinen und jenen des vorliegenden Vertrags im speziellen vertraut ist. Ganz besonders empfehlen wir den direkten Kontakt zwischen

Rechtsanwalt und Versicherungsmakler, weil diese gemeinsam die Expertise für die Verfolgung des Falls und für die Deckungen und Nichtdeckungen aus dem bestehenden Rechtsschutz besser zusammenführen können, als wenn sie unabhängig voneinander für Sie tätig sind.

... und bei Deckungsablehnungen?

Da etliche Rechtsgebiete im Rechtsschutz generell unversicherbar sind und zudem einige bei allen Anbietern etablierte Ausschlüsse existieren, sind Deckungsablehnungen für Rechtskausalen in solchen Fällen unvermeidlich. Wichtig ist hier, mit Anwalt und Makler abzuklären, ob die Ablehnung des Versicherers auch tatsächlich rechtmäßig ist. In einem solchen Fall kann man wenig tun, außer allenfalls für die Zukunft nochmals prüfen, ob man alle Bausteine, die man braucht, auch tatsächlich bereits in seinem Rechtsschutzpaket vereinbart hat. Erscheint die Deckungsablehnung des Versicherers hingegen nicht gerechtfertigt, entsteht neben dem eigentlichen Rechtsfall, um den es gerade geht, auch noch ein Streitfall über die Versicherungsdeckung. Kommt es zu keiner Einigung, kann hier allenfalls im Rahmen eines in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Schiedsgutachterverfahrens der Anspruch gegen die eigene Versicherung durchgesetzt werden. Als letzter Ausweg bleibt, die eigene Rechtsschutzversicherung auf Deckung zu klagen. Da bedingungsgemäß weder für ein Schiedsgutachterverfahren noch für den Deckungsprozess gegen den eigenen Rechtsschutzversicherer Deckung besteht, sind solche Prozesse mit einem entsprechenden Kostenrisiko verbunden, werden also nur bei relativ sicher scheinendem Ausgang riskiert. Eine denkbare, wenn auch selten praktizierte Möglichkeit besteht darin, eigens für den Streitfall mit dem Rechtsschutzversicherer bei einem anderen Versicherungsunternehmen einen weiteren Rechtsschutzvertrag zu unterhalten. 



RA Dr. Erwin Senoner

Celar Senoner Weber-Wilfert Rechtsanwälte GmbH
1070 Wien, Mariahilfer Straße 88 a
www.csw-legal.at



Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroidgasse 9
www.verag.at